



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochtägl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 150. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40 000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzelnr. Gr.-S. M. 0.15. — Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/4 S. 40 000 M., 1/2 S. 20 000 M., 3/4 S. 10 000 M. Nichtmitglieberpreis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80 000 M., 3/4 S. 40 000 M., 1/4 S. 20 000 M. Stellenges. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderl. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Auf alle Preise 1200% Zuschlag.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 159 (R. 109).

Leipzig, Mittwoch den 11. Juli 1923.

90. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

#### Betriebsbeiträge betreffend.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 29. April 1923 hat den Antrag des Vorstandes und Rechnungs-Ausschusses auf Erhebung eines außerordentlichen Betriebsbeitrags für 1923 (s. Bbl. Nr. 94 v. 23. April 1923) mit den Grundzahlen 1,5 bis 500 angenommen, die mit der am Zahlungstage gültigen Schlüsselzahl des Börsenvereins zu multiplizieren sind. Für die Abgabe des Betriebsbeitrages gilt folgende Regelung:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1923 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c Absf. 2 der Satzung im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach dem Doppelten des vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1923 erzielten Umsatzes selbst einzuschätzen. Der Betriebsbeitrag ist am 1. August 1923 fällig. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	Umsatz:				Grundzahl
	(als Umsatz gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 erzielten Umsatzes)				
I		bis	15 000 000	M	1,5
II	von	15	30 000 000	"	2
III	"	30	50 000 000	"	3
IV	"	50	100 000 000	"	6
V	"	100	150 000 000	"	9
VI	"	150	200 000 000	"	12
VII	"	200	300 000 000	"	18
VIII	"	300	500 000 000	"	30
IX	"	500	1 000 000 000	"	60
X	"	1 000	2 000 000 000	"	120
XI	"	2 000	5 000 000 000	"	250
XII		über	5 000 000 000	"	500

5. Das Mitglied (Punkt 2) hat den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. August 1923 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu vergüten, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 15. September 1923, so wird die Veranlagung vom Rechnungs-Ausschuß vorgenommen.

Auf Grund dieses Hauptversammlungs-Beschlusses bitten wir unsere Mitglieder, den auf die einzelnen Firmen entfallenden Betriebsbeitrag nunmehr umgehend auf unser Postcheckkonto: Leipzig 13463 oder Bankkonto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu überweisen.

Firmen, die trotz einer seitens der Geschäftsstelle erfolgenden Mahnung den Betriebsbeitrag nicht entrichtet haben, werden vom Rechnungs-Ausschuß eingeschätzt und haben den hiernach festgesetzten Betrag zu zahlen.

Leipzig, den 10. Juli 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, stellv. Syndikus.